

Argumentationspapier „Bundesteilhabegeld (BTG)“

Referat Projektgruppe "Bundesteilhabegesetz"; Bearbeiter: XXXXXXXXXX

Wer fordert ein Bundesteilhabegeld (BTG)?

- Behindertenverbände:
 - BTG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beim „Einkauf“ der Fachleistungen.
 - BTG kann einen zusätzlichen finanziellen anrechnungsfreien Selbstbehalt umfassen.
 - Für sinnvoll gehalten wird auch ein „Teil-BTG“, beschränkt auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Vorschlag von BVKM und BAGÜS).
 - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband und Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten fordern in diesem Zusammenhang ein „Bundesblinden- bzw. Bundeshörgeschädigtengeld“.
- Länder und BAGÜS:
 - BTG ermöglicht eine zielgenaue und dynamische finanzielle Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Eingliederungshilfe.
 - Auftrag aus Koalitionsvertrag: „Wir werden die Einführung eines Bundesteilhabegeldes prüfen.“

Wer fordert kein BTG?

- Deutscher Landkreistag:
 - Koalitionsvertrag fordert eine unmittelbare Entlastung der Kommunen.
 - Eine Bundesbeteiligung an einer neuen Geldleistung würde überwiegend bei den Ländern „kleben“ bleiben.
 - Leistungsausweitung für Menschen mit Behinderungen kommt nicht Betracht, da finanzielle Spielräume zuerst für die Entlastung der Kommunen genutzt werden müssen.
 - Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Leistungsanspruchs und die Verrechnung mit den Fachleistungen.

Argumente gegen ein BTG:

- Mit einem BTG würden Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auseinanderfallen. Während die Länder/Kommunen weiterhin für die

Bedarfsfeststellung verantwortlich wären, trüge der Bund über das BTG einen Großteil der Kosten. Eine Bundesbeteiligung an einer Geldleistung in der Eingliederungshilfe verringert daher den Reformdruck in den Ländern, da der Bund für weiterhin steigende Ausgaben „in Haftung“ genommen wird.

- Pauschalierte Geldleistungen werden teilweise höher sein als die Bedarfe von Einzelpersonen (Mitnahmeeffekte) und bei anderen Personen niedriger als der Bedarf (Unterdeckung, die ausgeglichen werden muss). Dieser Effekt führt in der Bilanz zwangsläufig zu steigenden Ausgaben.
- Die Mitnahmeeffekte eines Bundesteilhabegeldes betragen mindestens 240 Mio. Euro pro Jahr (Berechnung UAG SQ BTHG).
- Zusätzlich zu den Mitnahmeeffekten führt der von den Verbänden geforderte Selbstbehalt zu weiteren Kostensteigerungen. Ein Selbstbehalt von monatlich 127,- Euro pro Person führt zu Mehrausgaben von 800 Mio. Euro jährlich.
- Im unteren Leistungsbereich (Ansprüche unter monatlich 600 Euro) bestünde die Gefahr eines weiteren Angebotseffektes in dem Sinne, dass zusätzliche Angebote exakt in Höhe des BTG entstünden. Zweifelhaft ist, ob es im oberen Leistungsbereich (Ansprüche knapp über 600 Euro) tatsächlich zu Einspareffekten käme, weil Betroffene auf ihre tatsächlichen Ansprüche verzichten. Die Fachverbände bezweifeln diesen Einspareffekt.
- Diese Gesamtmehraufwendungen von ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr für ein BTG fehlen für zentralen Reformziele des Bundesteilhabegesetzes:
 - Die Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.
 - Die Einführung eines Anspruchs auf kostenlose unabhängige Beratung.
 - Die finanzielle Unterstützung beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch ein Budget für Arbeit.
- Bürokratiekosten: Eine neue Geldleistung verursacht neuen Verwaltungsaufwand, da sie mit den Fachleistungen (die weiterhin existieren) verrechnet werden muss.

Exkurs:

Könnte man die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro durch ein BTG realisieren?

- Eine finanzielle Bundesbeteiligung an einer Geldleistung geht nach der Finanzverfassung immer an die Länder. Diese müssten das Geld erst an die Kommunen weiterreichen.
- Eine Weiterleitung kommt ohnehin nur dort in Betracht, wo die Kommunen auch Träger der Eingliederungshilfe sind.
- .Fazit: Eine direkte Entlastung aller Kommunen ist nicht möglich.